

Gebührenordnung für die Nutzung der Sportanlage des SV Ostseebad Ückeritz e.V.

§ 1 Entgeltliche Benutzung

- (1) Für die Benutzung der Sportanlage nebst Vereinsgebäude werden Entgelte gestaffelt nach Benutzergruppen erhoben.

Benutzergruppe I:

Kinder und Jugendmannschaften bis zur D - Jugend oder nicht organisierte Mannschaften bis zum Alter von 10 Jahren sowie der Schulsport der im Ort befindlichen Schule.

Benutzergruppe II:

Betriebssportgruppen und sonstige Sportgruppen von Einwohnern und Einwohnerinnen aus Ückeritz sowie gemeinnützige Vereine.

Benutzergruppe III:

Vertrags- und Lizenzmannschaften sowie auswärtige Vereine ab der C - Jugend, sonstige Sport und Betriebsgruppen des Landes oder der Bundesbehörde, auswärtige gemeinnützige Vereine. Nicht aufgeführte Institutionen fallen unter diese Gruppe, sofern sie nicht in der ersten oder zweiten genannt sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind der/ die Vertragspartner der Nutzungsvereinbarungen bzw. Mietverträge sowie die Nutzer selbst.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Zur Nutzung bereitgestellte Trainingsplätze/-geräte und Räumlichkeiten

- (1) Fußballplätze:
Großfeld - Rasenplatz
Kleinfeld - Rasenplatz mit Flutlicht
- (2) Vereinshaus:
Vereinsheim mit Theke, Besprechungsraum und Sanitäranlagen
2 Umkleiden mit Duschen
- (3) Trainingsgeräte:
2 Großfeldtore, 4 Kleinfeldtore, 8 Minitore
Übungsmaterialien (Bälle in verschiedenen Größen und Gewichten, Kegel, Hütchen, Stangen, Freistoßdummies, Leibchen etc.)

§ 4 Sonderregelungen

- (1) Für Sportveranstaltungen, Trainingslager oder geschlossene Veranstaltungen werden gesonderte Verträge geschlossen die vom eigentlichen Benutzerentgelt gem. § 1 abweichen können.

§ 5 Gebühren

- (1) Benutzergruppen nach §1:
I - Rasenplatz Großfeld 10 €/ h; Rasenplatz Kleinfeld 10 €/ h
II - Rasenplatz Großfeld 20 €/ h; Rasenplatz Kleinfeld 15 €/ h
III - Rasenplatz Großfeld 70 €/ h; Rasenplatz Kleinfeld 40 €/ h
- (2) Für das Vereinshaus mit Duschen wird pauschal eine Tagesgebühr von 20 € erhoben.
- (3) Trainingsgeräte werden pauschal mit 10 € pro Tag berechnet.
- (4) Alle Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer.

§ 6 Rechte des Platzwartes

- (1) Durch den Vorstand des Vereins, mit Beschluss durch die Mitglieder, wurde ein Platzwart zur Pflege und Wartung des gesamten Geländes einschließlich beider Rasenplätze bestellt.
- (2) Dieser ist in jeder Hinsicht den dort trainierenden oder anderweitig sportlich aktiven Nutzern weisungsberechtigt. Insbesondere bei Wetterlagen, die dem Rasenplatz über das normale Maß hinaus Beschädigungen einbringen, kann der Trainings- oder Spielbetrieb untersagt werden.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen oder Ignoranz des Verbotes kommen Schadensersatzzahlungen in Frage, die zumindest der Herstellung des ursprünglichen Zustandes gereichen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2015 in Kraft.